

NOV 2021

Vertrag
zwischen

der Stadt Mayen vertreten durch Oberbürgermeister Meid,
dieser vertreten durch Marktmeister Horst Kramer,
Rathaus Rosenstraße, 56727 Mayen
im folgenden „Stadt Mayen“ genannt
und

«Anrede» «Vorname» «Name_», «Anschrift», «PLZ» «Ort»

im folgenden „Unternehmer“ genannt

wird vorbehaltlich einer Durchführung des Lukasmarktes der folgende Vertrag geschlossen

§ 1- Vertragsgegenstand -

- 1 Die „Stadt Mayen“ stellt dem Unternehmer zum Aufbau und zum Betrieb seines Geschäftes «Name_des_Geschäftes» beim Lukasmarkt 2021 in dem Zeitraum vom xx 10 2021 bis xx 10 2021 einen Standplatz in der Größe von «mFront» m Frontlänge «mTiefe» m Tiefe «mDurchmesser» m Durchmesser * zur Verfügung (* nur Angaben, soweit erforderlich)
- 2 Der Unternehmer verpflichtet sich, das vorbezeichnete Geschäft bis zum xx 10 2021 aufzubauen, während der Dauer des Lukasmarktes zu den festgesetzten Öffnungszeiten zu betreiben und das gemäß § 2 dieses Vertrages vereinbarte Entgelt zu zahlen Wird das genannte Geschäft nicht aufgebaut ist das **doppelte Platzgeld** in jedem Falle fällig (§ 8 (2) findet dann keine Anwendung)
- 3 Die Stadt ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie aufgrund eines Widerspruchsverfahrens oder Rechtsstreits verpflichtet wird, einen Mitbewerber auf dem Lukasmarkt zuzulassen, dessen Geschäft der gleichen Sparte wie der des Unternehmers zuzuordnen ist und der Unternehmer in diesem Rechtsstreit beigeladen war und seine Zulassung aufgehoben wurde Der Rücktritt ist dem Unternehmer schriftlich zu erklären Schadensersatzansprüche des Unternehmers werden hierdurch nicht begründet
- 4 **Force Majeure-Klausel:** Dem Unternehmer ist bekannt, dass die Veranstaltung bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände verlegt, flächenmäßig verkleinert oder ausgesetzt werden kann, sowie insbesondere im Fall von behördlichen Maßnahmen, Unruhen, Naturkatastrophen, unvorhersehbaren bzw unabwendbaren schwerwiegenden Ereignissen, Epidemien, Pandemien und infektiösen Krankheiten, oder einer Seuche entschieden werden kann, die Veranstaltung abzusagen oder nur mit weniger Ausstellern durchzuführen In diesem Fall wie auch in dem Fall, dass die Veranstaltung verlegt, verkleinert oder ausgesetzt wird, kann der Unternehmer weder Beschwerde einlegen noch Schadensersatz, gegenüber der Stadt Mayen geltend machen Es gilt als vereinbart, dass im Fall der Absage der Veranstaltung die bereits gezahlten Beträge zurückerstattet werden

§ 2 - Entgelt -

1. Vom Unternehmer ist das im folgenden bezeichnete Entgelt zu entrichten	
Platzgeld	«Platzgeld»,00 €
zzgl 20 % Aufschlag für Werbung für den Lukasmarkt	«M_20_Werbung»,00 €
Mullsacke Pauschale	«Mullgebühr»,00 €
Pauschale für WC-Kabinen	«WCPauschale»,00 €
Gebühr für polizeiliche Erlaubnis	«Pol_Erlaubnis»,00 €
Gebühr für Bauabnahme	«Baugebühr»,00 €
zzgl 19 % MwSt	«M_19_MWST» €
Gesamtbetrag	«Gesamtbetrag» €

Dieser Betrag ist bis zum **15.08.2021** an die „Stadtkasse Mayen, Kto 7583, BLZ 57650010 bei Kreissparkasse Mayen unter Angabe der Hhst. 5731100-432110000 zu zahlen IBAN Nr DE62576500100000007583 - Geht der Betrag nicht bis zum o g Termin bei der Stadtkasse Mayen ein, ergeht innerhalb der auf den Zahlungstermin folgenden 10 Tage die erste Mahnung, auf die ein Saumniszuschlag von 25,- Euro berechnet wird Sollte nach weiteren 20 Tagen eine zweite Mahnung erforderlich sein, wird hier ein Saumniszuschlag von 75,- Euro erhoben

NOV 2021



- 1 Nebenkosten (Wasser, Mull, Strom) werden gesondert berechnet Es sind ausschließlich die bedruckten Müllsacke der „Stadt Mayen“ zu verwenden Im Platzgeld sind bereits 10 Müllsacke berücksichtigt, weiter benötigte Müllsacke werden mit je 8,-- EURO berechnet
- 2 Fur Fahrzeuge und Anhänger, welche wahrend der Dauer des Lukasmarktbetriebes im Bereich des Lukasmarktgeländes, aber außerhalb des zugewiesenen Standplatzes abgestellt werden, ist ein Standgeld in Höhe von 30,- - EURO je angefangenen Tag zu entrichten § 3 Abs 2 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 3 - Pflichten des Unternehmers -

- 1 Der Unternehmer verpflichtet sich, nur die ihm von der „Stadt Mayen“ zugewiesene Fläche in Anspruch zu nehmen und ggfls sein Geschäft auf diese Fläche zu verlegen **Bei einem Verkauf dieses Geschäftes obliegt es der Zustimmung der Stadt Mayen, ob der neue Eigentümer in den Vertrag mit der Stadt Mayen eintreten kann.**
- 2 Der Unternehmer ist verpflichtet, Fahrzeuge und Anhänger, welche lediglich zum Transport des Geschäftes, zum Transport oder Aufbewahrung von Waren oder dem Aufenthalt von Personen dienen, wahrend der Dauer vom 16.10 bis 24.10.2021 nicht auf dem Lukasmarktgelände oder dem unmittelbar angrenzenden Gelände abzustellen, soweit und solange dies nicht zum Auf- oder Abbau des Geschäftes zwingend notwendig ist oder der Platzmeister ein Verbleiben des Fahrzeuges oder Anhängers gestattet
3. Der Schausteller verpflichtet sich, sein Geschäft ausschließlich zu den festgesetzten Öffnungszeiten zu betreiben

Die Öffnungszeiten sind vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigung folgende

Samstag,	16.10.2021	von 11 00 Uhr bis 01 00 Uhr
Sonntag,	17.10.2021	von 11 00 Uhr bis 23 00 Uhr
Montag,	18.10.2021	von 12 00 Uhr bis 23 00 Uhr
Dienstag,	19.10.2021	von 11 00 Uhr bis 23 00 Uhr
Mittwoch,	20.10.2021	von 11 00 Uhr bis 23 00 Uhr
Donnerstag,	21.10.2021	von 12 00 Uhr bis 23 00 Uhr Familientag 12-23 Uhr
Freitag,	22.10.2021	von 12 00 Uhr bis 24 00 Uhr
Samstag,	23.10.2021	von 11 00 Uhr bis 01 00 Uhr
Sonntag,	24.10.2021	von 11 00 Uhr bis 22 00 Uhr

Bei späterer Öffnung und Schließung der Geschäfte wird eine Vertragsstrafe von bis zu 500,-- EURO je Verstoß fällig

Am Familientag sind verbilligte Fahrpreise bzw. ein verbilligter Artikel anzubieten Zu den Öffnungszeiten ist ein 6 KG **Feuerlöscher** (z B Pulverlöscher Brandklasse A,B,C) bereitzustellen und in jedem Geschäft vorzuhalten

4. Der Unternehmer verpflichtet sich, Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen an allen Tagen spätestens bei der Schlusszeit



MAYEN

einzustellen sodass dem Interesse der Anwohner an einer ungestörten Nachtruhe hinreichend Rechnung getragen wird. Er ist verpflichtet, wesentliche Beeinträchtigungen der Nachbargeschäfte durch Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen zu unterlassen. Evtl. GEMA-Gebühren übernimmt der Unternehmer

- 5 Der Unternehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Lukasmarktes eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, welche Personenschaden mit mindestens 1 500 000 EURO je Person und Sachschäden mit mindestens 250 000 EURO abdeckt und die gültige Haftpflichtversicherungspolice bis zum 01.10.2021 der „Stadt Mayen“ vorzulegen
- 6 Der Unternehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältnissen bereitzustellen und die gefüllten Behältnisse jeweils sofort zu entleeren. Er verpflichtet sich, den zugewiesenen Standplatz sowie die angrenzenden Verkehrsflächen bis zu einer Tiefe von 5 m von Verschmutzungen freizuhalten bzw. aufgetretene Verschmutzungen sofort zu entfernen
- 7 Soweit der Schausteller zum Verzehr bestimmte Waren anbietet, müssen diese hygienisch einwandfrei hergestellt, aufbewahrt und dargeboten werden. Die Auslagen sind abzudecken. Es müssen Mehrweggeschirr bzw. eßbare Schalen bei Imbißbetrieben verwendet werden. Der Verkauf von Getränkedosen ist nicht gestattet. Pfandflaschen dürfen angeboten werden. Als Kautions wird hierfür ein Verrechnungsscheck über 1 000 EURO beim Marktamt bis zum 01.10.2021 hinterlegt. Bei Nichtinanspruchnahme der Kautions wird der Scheck nach dem 24.10.2021 vernichtet
8. Die Betreiber von Getränkeausschankbetrieben müssen sicherstellen, daß zur Vermeidung von Glasbruch etc ein Pfand von mindestens 2,- EURO pro Flasche oder Glas erhoben wird. Als Kautions wird hierfür ein Verrechnungsscheck über 1 000 EURO beim Marktamt bis zum 01.10.2021 hinterlegt. Bei Nichtinanspruchnahme der Kautions wird der Scheck nach dem 24.10.2021 vernichtet
- 9 Der Unternehmer ist verpflichtet, mit dem Abbau seines Geschäftes nicht vor Ablauf der Offnungszeiten des zweiten Lukasmarktsonntages, gem § 3 Abs 3 dieses Vertrages zu beginnen und den Platz am Montag, dem 25.10.2021, zu räumen. Es gilt ein absolutes Nachtabbauverbot ab 24.00 Uhr. Mit dem Abbau der Geschäfte darf erst am Montag, dem 25.10.2021 ab 06.00 Uhr, begonnen werden. Der Abbau muß um 22.00 Uhr abgeschlossen sein. Der Unternehmer verpflichtet sich, den überlassenen Platz im gleichen Zustand zu übergeben, wie er ihm überlassen wurde, insbesondere Verankerungen und Keile zu entfernen.
Der Unternehmer verpflichtet sich zur Beachtung der in der „Stadt Mayen“ Mayen zum Zeitpunkt der Ausrichtung des Lukasmarktes geltenden Vorschriften über die Ausrichtung und den Betrieb von Märkten und insoweit auch für das Verhalten der in seinem Betrieb eingesetzten Personen zu haften.
Der Unternehmer ist verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Platzmeisters, welche im Interesse eines ungestörten Lukasmarktes ergehen, unverzüglich Folge zu leisten.
Es gilt ein Auffahrverbot bis zum Dienstag, den 12.10.2021, 19.00 Uhr. Als Wartezone wird der Viehmarktplatz in der Polcher Straße bereitgestellt. Alle Pkws und LKWs müssen einen Parkausweis im Fahrzeug sichtbar anbringen

MAYEN 3

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des JOSchG (Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit) und des Gesetzes zum Schutz vor Verbreitung jugendgefährdender Schriften zu beachten, insbesondere bei Ausspielungen oder Verkauf an Kinder und Jugendliche keine Artikel abzugeben, die jugendgefährdenden Charakter haben

§ 4 - Haftung des Unternehmers -

- 1 Der Unternehmer haftet für alle der „Stadt Mayen“ oder Dritten entstehenden Schaden, die er, die in seinem Betrieb eingesetzten Personen oder sonst von ihm beauftragte Dritte im Zusammenhang mit der Aufstellung, dem Abbau und dem Betrieb des Geschäftes sowie durch einen Verstoß gegen die dem Unternehmer nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten schuldhaft herbeiführen

§ 5 - Pflichten der „Stadt Mayen“ -

1. Die „Stadt Mayen“ verpflichtet sich, die Werbung für den Lukasmarkt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchzuführen

§ 6 - Haftung der „Stadt Mayen“ -

- 1 Die „Stadt Mayen“ haftet für Schaden, die ihre Bedienstete oder sonst von ihr Beauftragte im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Lukasmarktes vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Eine weitergehende Haftung der „Stadt Mayen“ besteht nicht

§ 7 - Zuweisung des Standplatzes, Untervermietung -

- 1 Der „Stadt Mayen“ steht das Recht zu, die Lage des Standplatzes innerhalb des Lukasmarktgeländes zu bestimmen
- 2 Eine Untervermietung durch den Unternehmer ist nicht gestattet.

§ 8 - Verzug, Rücktritt -

1. Gerät der Unternehmer mit der Zahlung des gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrages geschuldeten Entgeltes in Verzug, so ist die „Stadt Mayen“ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten
2. Gerät der Unternehmer mit seiner Pflicht zum Aufbau oder zum Betrieb seines Geschäftes in Verzug oder wird ihm die Erfüllung dieser Pflicht unmöglich, so ist die „Stadt Mayen“ berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Standgeldes besteht für diesen Fall unbeschadet der übrigen Vorschriften dieses Vertrages nur insoweit, als aus der anderweitigen Vergabe ein Entgelt erzielt wird. Dies gilt jedoch nur, sofern das erzielte Entgelt die vertraglich vereinbarte Standgebühr erreicht oder überschreitet. Ansonsten



wird lediglich der Differenzbetrag erstattet

- 3 Sofern gegen eine der vorstehenden Bestimmungen verstoßen wird, behält sich die „Stadt Mayen“ vor, den Beschicker nicht mehr zum Lukasmarkt zuzulassen.

§ 9 – Datenschutz

Name, Wohnort und Geschäftsart von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern können für Werbezwecke veröffentlicht werden, die Stromanschlussdaten aus Ihrer Bewerbung an die Elektrofirma für die Stromversorgung des Lukasmarktes weitergeleitet werden. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklären Sie sich hiermit einverstanden.

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für die Internetpräsenz www.mayen.de können unter <http://www.mayen.de/Rat-und-Verwaltung/Datenschutz/Datenschutzerklaerung/?&d=1> abgerufen werden.

§ 10 - Salvatorische Klausel -

- 1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Anerkannt

Ort _____ den _____

Mayen, den 17.12.2020

Unternehmer
Stempel und Unterschrift

Veranstaltungen und Märkte
Marktmeister

Angaben des Unternehmens

Telefon Nr. _____

Handy Nr. _____

Folgende PKW und LKW mit KFZ-Kennzeichen fahren auf

PKW / KZ

LKW / KZ

Folgende Wohnwagen fahren auf

1 _____ Länge _____ m Tiefe _____ m Höhe _____ m

2 _____ Länge _____ m Tiefe _____ m Höhe _____ m

3 _____ Länge _____ m Tiefe _____ m Höhe _____ m

Die Wohnwagenplätze werden zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Wohnwagenplatz. Es wird eine Gebühr von 10,-- EURO je lfd. Meter Wohnwagen sowie eine Wassergeldpauschale von 50,-- EURO erhoben.

Alle Packwagen sind im Industriegebiet auf dem Gelände Wingender, Basaltweg, (Industriegebiet Nord gegenüber „Bicma“) abzustellen. Auf dem Schutzenplatz ist das Abstellen von Packwagen und Rollen bzw. Achsen untersagt.

